

Richtlinien

für die Förderung

der Leverkusener Kulturszene

Vorbemerkung

Leverkusen verfügt über eine sehr lebendige freie Kulturszene, die umso wichtiger für die Stadt ist, als sie den städtischen Gastspielbetrieb durch originäre Beiträge ergänzt. Das Kulturbüro der KulturStadtLev unterstützt alle Sparten der freien Kulturarbeit ideell und finanziell.

Bei der Verteilung der Gelder wird Transparenz für alle Beteiligten (Antragsteller, Kulturpolitik, Gesamtheit der freien Szene) im Rahmen eines gut nachvollziehbaren und leicht überprüfbaren Regulariums angestrebt. Die Förderkriterien sowie das Antrags- und Entscheidungsverfahren werden nach Bedarf, spätestens aber alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

1. Förderkriterien

Bevorzugt für eine Förderung werden Anträge berücksichtigt, auf die folgende Voraussetzungen zutreffen:

Die Projekte sind in besonderem Maße

- innovativ
- interkulturell
- ortsbezogen, statteilbezogen
- zeitkritisch
- generationenübergreifend
- interaktiv
- kreativitätsfördernd
- integrativ
- identitätsstiftend
- imagebildend
- vernetzend
- auf die Förderung des künstlerischen Nachwuchses ausgerichtet
- die Zusammenarbeit zwischen Agenten der Profi- und Laienkunst befördernd
- traditionsbildend

Mehrjährige Projekte werden bevorzugt behandelt, da sie nachhaltiger wirken. Sie werden nur dann bevorzugt behandelt, wenn sie keine bloße Wiederholung eines immer wiederkehrenden Ereignisses sind, sondern sich dynamisch entwickeln.

Um die Förderung eines kulturellen Projektes können sich Einzelpersonen, Vereine, Gruppen und Initiativen bewerben, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es liegt ein Leverkusen-Bezug vor (der Antragsteller/die Antragstellerin verfügt über einen Sitz in Leverkusen oder ist in Leverkusen tätig)
- Das zu fördernde Projekt ist öffentlichkeitswirksam (wahrnehmbar und erlebbar für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt)

Gefördert werden Projekte der Medienkunst, der Darstellenden Kunst (Theater, Tanz), Bildenden Kunst, Musik (Produktion, Reproduktion), Literatur (Schreiben, Lesen) sowie der Lokal- und Regionalgeschichte (Darstellung, Forschung) und der Brauchtumpflege. Nicht gefördert werden können privatwirtschaftliche bzw. kommerziell tätige Unternehmen oder politische Gruppierungen.

2. Verschiedene Förderarten

Folgende Förderarten bietet das Kulturbüro der KulturStadtLev zur Unterstützung der freien Kulturarbeit in Leverkusen an:

- Förderung von Vernetzung freier Initiativen und Projekte
- Bereitstellung von Foren (räumlich, virtuell und ideell) zur Begegnung Kulturschaffender in der Stadt
- Aufarbeitung von Informationen zur Hilfestellung bei der Umsetzung von Projekten, Vereinsinitiativen und Veranstaltungen
- Hilfestellung bei der Überwindung von Hürden in der Umsetzung von Großveranstaltungen und Vermittlung zwischen den privaten Veranstaltern und Behörden/Ämtern zur sicheren Abwicklung dieser Veranstaltungen
- Initiierung und Begleitung oder Organisation vernetzter Projekte in der Kulturlandschaft
- Hilfe bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für kulturelle Vereine und Institutionen bzw. Zur-Verfügung-Stellen geeigneter Räume für die kulturelle und künstlerische Tätigkeit
- Hilfe bei Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation von Ausschreibungen und Wettbewerben für die lokale und regionale Kulturszene
- Finanzielle Förderung (Projektförderung)

3. Projektförderung

Bei immer knapper werdenden Ressourcen sollen die verbleibenden Fördergelder möglichst effektiv eingesetzt werden. Daher wird die Förderung öffentlichkeitswirksamer Projekte der institutionellen, immer wiederkehrenden Förderung einzelner kultureller Vereine oder Institutionen vorgezogen.

Projektförderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Führung eines Verwendungsnachweises ist zwingend notwendig.

4. Antragsverfahren – Fristen und Entscheidungsweg

Um die Überprüfung der Förderkriterien lebendig zu halten und um ein gerechtes Fördersystem zu installieren, entscheidet eine Jury über die Verteilung der Gelder. Diese Jury besteht aus:

- zwei Vertreterinnen/Vertretern der Freien Szene
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Kulturverwaltung
- einer Vertreterin/einem Vertreter von Kulturförderung auf Landes- oder Bundesebene

Anträge können zweimal pro Jahr zu folgenden Ausschlussfristen eingereicht werden:

- 30. September für das 1. Halbjahr des Folgejahres
- 30. April für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres

Höhe der Bewilligung: Die ausgezahlten Gelder dienen der Defizitabdeckung. Ein Antragsteller/eine Antragstellerin kann maximal 4.500 Euro pro Jahr für die Durchführung von Projekten beantragen.

Der Betriebsausschuss KulturStadtLev erhält eine Übersicht der von der Jury für eine Förderung ausgesuchten Projekte sowie einen Plan mit den Veranstaltungen des Kulturbüros zur Beschlussfassung.

5. Verwendungsnachweis: Förderungswürdige Leistungen

Bis maximal zwei Monate nach Umsetzung des Projektes muss dem Kulturbüro ein Verwendungsnachweis vorliegen, der Auskunft über die Verwendung des Zuschusses gibt und Kopien von Belegen über alle förderungsanerkannten Ausgaben enthält. Förderungswürdige Ausgaben sind Aufwendungen für:

- Honorare und Aufwandsentschädigungen
- Werbung
- Technik
- Dekoration
- Kostüme
- Bewirtung der Künstlerinnen und Künstler
- Projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten
- Dokumentationen

Nicht förderfähige Ausgaben sind zum Beispiel Aufwendungen für:

- Bewirtung von Gästen und Publikum (Ausnahme: Vernissagen)
- Aufwendungen für das Betreiben von Vereinslokalen (laufende Ausgaben)